



Entscheidung

In der Sache

Tim Osterkamp

– **Beteiligter** –

Verein: Dümptener Füchse 96 e.V.
Hustadtweg 43 a
45475 Mülheim an der Ruhr

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)

am 01.03.2026 in der Partie in der 2. FBL Herren Nord/West, Spiel Nr. 74 BSV Roxel und Dümptener Füchse

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), sowie Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. Die am 01.03.2026 gegen den Beteiligten ausgesprochene Matchstrafe wird aufgehoben.
2. Der Beteiligten ist für den Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., 2. FBL Herren Nord/West, ab dem 06.03.2026 spielberechtigt.
3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.
Gegen den Beteiligten wurde im 2. Drittel (15:25) eine persönliche Strafe wegen brutalen Vergehens ausgesprochen; Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022. Der Beteiligte soll gegenüber seinem Gegenspieler seinen Ellbogen in Kopfhöhe gehoben und eine Bewegung in Richtung Hals- und Kopfbereich geführt haben.

Deshalb wurde gegen den Beteiligten eine Matchstrafe ausgesprochen, da die Schiedsrichter darin einen gezielten Versuch eines Schlages gesehen haben.

Dem Beteiligten, dem Verein, den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Die Schiedsrichter haben am 03.03.2026 eine Stellungnahme abgegeben.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Aus der Stellungnahme der Schiedsrichter (E-Mail vom 03.03.2026 Martin Günther) ergibt sich eine andere Wertung der Spielsituation. Dabei haben sich die Schiedsrichter auf eine nachträgliche Ansicht eines Videos berufen. Dabei konnte festgestellt werden, dass der Beteiligte in erster Linie versuchte, das eigene Tor zu verteidigen und den gegnerischen Spieler aus dem Bereich vor dem Tor durch Körpereinsatz zu entfernen – konkret durch Stoßen und Wegdrängen des Gegners. Während dieser Verteidigungsaktion führte er seinen Arm über Kopfhöhe in Richtung des gegnerischen Kopfes. Unter Betrachtung des Videomaterials kann keine absichtliche, gezielte Bewegung in Richtung des Kopfes des gegnerischen Spielers mehr unterstellt werden. Die Armbewegung erscheint vielmehr als Begleitbewegung der Körperaktion zum Wegdrängen des Gegners.

Ein brutales Vergehen gemäß Regel 6.14.12 SPRGK 2022 setzt eine gezielte Absicht oder einen Gewaltakt voraus. Diese Absicht ist nach der Videosichtung für die Schiedsrichter nicht mehr erkennbar. Stattdessen liegt rücksichtsloser Körpereinsatz vor, der überharten Einsatz erfasst, bei dem Folgen für den Gegner in Kauf genommen werden. Hierfür käme eine 2+2-Minuten-Strafe für rücksichtslosen Körpereinsatz in Betracht.

Dieser Wertung schließt sich die VSK an.

III.

Die erkennende Kammer geht nach dem festgestellten Sachverhalt davon aus, dass eine andere Sanktionierung des Beteiligten geboten war. Allerdings reicht der beschriebene Sachverhalt und das Vergehen des Beteiligten nicht aus, um dieses mit einer Matchstrafe gem. Ziffer 6.14.12 SPRGK 2022 brutales Vergehen zu ahnden.

Die Entscheidung der Schiedsrichter stellt eine Tatsachenentscheidung dar, die im Grunde hinzunehmen ist.

Allerdings möchte die VSK darauf hinweisen, dass Videomaterial in der Regel in das Verfahren eingebracht und dann von der VSK bewertet wird. In diesem Verfahren haben die Beteiligten ein anscheinend vorhandenes Video nicht zum Verfahrensgegenstand gemacht, so dass die VSK dieses weder ansehen noch bewerten konnte. Eine nachträgliche Änderung der Bewertung eines Spielgeschehens durch die Schiedsrichter ist dann problematisch, wenn dazu ein der VSK unbekanntes Video verwiesen wird. In der Stellungnahme der Schiedsrichter mit der E-Mail vom 03.03.2026 wurde allerdings deutlich gemacht, wie die Wahrnehmung im Spiel war und was sich der Sichtung des Videos ergeben hat.

Allerdings unterliegt die Entscheidung der Schiedsrichter dann der Überprüfung durch die VSK, wenn der Beteiligte wegen des geahndeten Vergehens, hier eine Matchstrafe, einseitig durch eine Spielsperre und eine Geldstrafe benachteiligt wird. Das ist hier der Fall.

Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung, die nur im Kontext des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu dieser Aufhebung der Matchstrafe führt.

Insofern war die Matchstrafe aufzuheben und dem Beteiligten das Spielrecht ab dem Tag der Entscheidung wieder zuzuerkennen.

Eine Geldstrafe i.S. von § 23 Abs. 1, 4 lit. f REO i.V.m. § 8 GBO ist deshalb ebenfalls nicht zu erheben.

IV.

Auf Grund der Aufhebung der Matchstrafe waren keine Verfahrenskosten zu erheben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs für jede der Parteien zulässig, die durch diese Entscheidung in ihren Rechten benachteiligt ist; § 26 Abs. 1 REO. Der Einspruch ist gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung, per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) zu übermitteln.

Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie die Angaben der Beweisanträge enthalten (§ 27 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 lit. a GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Gebühr in Höhe von EUR 100,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten. Eine beschwerte Kommission von FD muss keine Gebühr entrichten.



Ralf Kühne
Vorsitzender



Hannes Thun
Beisitzer